

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kassamarktprodukte für elektrische Energie

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1.	Begriffsbestimmungen	4
§ 2.	Ziel und Geltungsbereich	8
§ 3.	Abwicklungsstelle und Abwicklungssysteme	9
§ 4.	Mitgliedschaft an der Abwicklung	10
§ 5.	Bestimmungen zur Finalität	11
§ 6.	Veröffentlichungen	11
§ 7.	Abtretung	12
§ 8.	Haftung	12
§ 9.	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	13
TEIL II	TEILNAHME AN DER ABWICKLUNG	14
§ 10.	Zulassungsverfahren	14
§ 11.	Clearingmitgliedschaft	14
§ 12.	Beendigung oder Ruhen der Abwicklungsvereinbarung	15
§ 13.	Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCP.A	16
§ 14.	Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen, Informations- und Datenweitergabe	16
TEIL III	MARKET COUPLING GEGENPARTEI	18
§ 15.	Market Coupling Gegenpartei	18
TEIL IV	FINANZIELLE ABWICKLUNG	19
§ 16.	Abwicklungseinrichtungen	19
§ 17.	Konten und Depots	19
§ 18.	Finanzielle Abrechnung	20
TEIL V	PHYSISCHE ERFÜLLUNG	21
§ 19.	Erfüllungsverpflichtung	21
§ 20.	Physische Abwicklung	21
§ 21.	Liefer- und Abnahmebedingungen	22

TEIL VI SICHERHEITEN	24
§ 22. Bonitätsprüfung.....	24
§ 23. Beibringung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten.....	25
§ 24. Art der Abwicklungssicherheiten	25
§ 25. Berechnung der Abwicklungssicherheiten.....	26
§ 26. Sicherheitenanforderung	26
§ 27. Positionslimits	26
§ 28. Ausfallfonds	27
§ 29. Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds sowie Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung.....	28
TEIL VII VERZUG	29
§ 30. Definition und Eintritt des Verzugs	29
§ 31. Technischer Verzug.....	29
§ 32. Folgen eines Verzugs	30
§ 33. Verwertung der Sicherheiten	30
§ 34. Abdeckung von ungedeckten Verlusten	31
TEIL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
§ 35. Beschwerdemanagement.....	33
§ 36. Möglichkeit von Einwendungen und Gerichtszuständigkeit	33
§ 37. Ergänzungen und Rechtswahl.....	34

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Definitionen dienen zur Klarstellung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe und gelten ausschließlich für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

<i>10:15 Uhr Auktion (10:15 a.m. Auction)</i>	EXAA Auktion für elektrische Energie Grünstrom und für elektrische Energie unbekannter Herkunft
<i>12:00 Uhr Market Coupling Auktion (12:00 p.m. Market Coupling Auction)</i>	EXAA Auktion, welche als gemeinsame Market Coupling Auktion zwischen NEMOs organisiert ist und bei der ein einheitliches Day-Ahead-Market-Coupling Produkt gemäß Artikel 40 CACM-VO der EXAA in ihrer Funktion als NEMO iSd Artikel 2 Z 23 CACM-VO angeboten wird („Day-Ahead-Market-Coupling“)
<i>Abwicklungsbank (Settlement Bank)</i>	eine Zentralbank oder ein zugelassenes Kreditinstitut, das nach einer internen Bewertung der CCP.A ein geringes Kredit- und Marktrisiko aufweist und die Abwicklung von Zahlungsinstruktionen vornimmt
<i>Abwicklungseinrichtungen (Clearing Facilities)</i>	Abwicklungsbank und Sicherheitenverwahrer
<i>Abwicklungskalender (Clearing Calendar)</i>	in diesem werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume von der CCP.A im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen und der EXAA unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungseinrichtungen festgelegt; die Erstellung erfolgt für jedes Kalenderjahr
<i>Abwicklungskonten (Cash Settlement Accounts)</i>	die in § 17 genannten Konten, über die die Abwicklung der Geschäfte erfolgt
<i>Abwicklungssicherheiten (Clearing Collateral)</i>	die Einschusszahlungen („margins“) in Form von bestimmten akzeptierten Geldeinlagen, Bankgarantien und Wertpapieren, welche die CCP.A den Clearingmitgliedern vorschreibt, um ihr Kreditrisiko zu begrenzen, sowie die habenseitigen Geldsalden eines im Verzug befindlichen Clearingmitglieds gemäß § 32 Abs. 2
<i>Abwicklungstag (Clearing Day)</i>	der auf einen Handelstag darauffolgende Banktag mit Ausnahme von Handelstagen an Wochenenden und Feiertagen, für welche die Abwicklung am zweiten darauffolgenden Banktag stattfindet
<i>Abwicklungsvereinbarung (Clearing Agreement)</i>	ein Vertrag zwischen einem Clearingmitglied und der CCP.A, in dem die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Clearingmitgliedschaft und der unmittelbaren Teilnahme des Clearingmitglieds an der Abwicklung festgelegt sind
<i>Ausfallfonds (Default Fund)</i>	um ihr restliches Kreditrisiko gegenüber ihren Clearingmitgliedern zusätzlich einzuschränken, unterhält die CCP.A den vorfinanzierten Ausfallfonds zur Deckung der Verluste, die aus

	dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder, einschließlich der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem oder mehreren Clearingmitgliedern, entstehen und welche die durch die Abwicklungssicherheiten gedeckten Verluste übersteigen
<i>Bilanzgruppe (Balancing Group)</i>	die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt
<i>Bilanzgruppenkoordinator (Balancing Group Coordinator)</i>	eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt
<i>Bilanzgruppenverantwortlicher (Balance Responsible Party)</i>	auch: Bilanzkreisverantwortlicher; eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche diese vertritt
<i>Bilanzgruppenvertrag (Balancing Group Contract)</i>	auch: Bilanzkreisvertrag; alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Clearingmitglied sowie zwischen Übertragungsnetzbetreiber und der CCP.A zur Abwicklung von Lieferungen von Strombörsengeschäften (insbesondere auch der einheitliche Standardbilanzkreisvertrag Strom, welcher seit 01.08.2020 Gültigkeit hat)
<i>Börsemitglieder (Exchange Members)</i>	Unternehmen, die an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse als Mitglied zugelassen sind. Die Börsemitgliedschaft richtet sich nach den §§ 28 ff Börsegesetz
<i>Börseunternehmen (Exchange Operating Company)</i>	die Wiener Börse AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wallnerstraße 8, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 161826 f
<i>CACM-VO (CACMR)</i>	Capacity Allocation and Congestion Management Regulation, Kurzbezeichnung für die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement
<i>CCP.A (CCP.A)</i>	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 251 990 z; sie ist eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty), die vom Börseunternehmen Wiener Börse AG gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz als Abwicklungsstelle beauftragt wurde, die an der Wiener Börse AG als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsengeschäfte abzuwickeln; überdies sind der CCP.A vom NEMO die in Artikel 68 CACM-VO genannten Clearing- und Abrechnungsaufgaben im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling gemäß Artikel 81 CACM-VO übertragen worden

<i>Clearingmitglieder (Clearing Members)</i>	sind Börsemitglieder, welche die Mitgliedschaftsbedingungen der CCP.A jederzeit erfüllen und welche mit der CCP.A eine aufrechte Abwicklungsvereinbarung abgeschlossen haben. Clearingmitglieder sind für die Erfüllung der aus dieser Teilnahme erwachsenden finanziellen Verpflichtungen verantwortlich und der CCP.A gegenüber haftbar
<i>Day-Ahead-Market-Coupling (Day-Ahead-Market-Coupling)</i>	bezeichnet das Auktionsverfahren, bei dem Aufträge, die gesammelt werden, miteinander abgeglichen werden und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazität für verschiedene Gebotszonen auf dem Day-Ahead-Markt vergeben wird
<i>EMIR (EMIR)</i>	European Markets Infrastructure Regulation, Kurzbezeichnung für die VO (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. Juli 2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
<i>EXAA (EXAA)</i>	EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Alserbachstraße 14-16 (Palais Liechtenstein), 1090 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 210730 y; sie ist vom Börseunternehmen Wiener Börse AG mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke des einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling beauftragt
<i>Fahrplan (Schedule)</i>	jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird
<i>Finalitätsgesetz (Austrian Settlement Finality Act)</i>	BGBl. I Nr. 123/1999 idgF; nationale Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen („Finalitätsrichtlinie“)
<i>Gebotszone (Bidding Zone)</i>	eine Gruppe von Lieferzonen, in welcher im Zuge einer Auktion ein einheitlicher Preis pro Produkt im Day-Ahead-Market-Coupling erzielt wird
<i>Handelstag (Trade Day)</i>	ist jeder Tag an dem ein Strombörsengeschäft beim Börseunternehmen getätigt werden können
<i>Liefertag (Delivery Day)</i>	Tag an dem die physische Erfüllung der gehandelten Kontrakte in elektrischer Energie stattfindet

<i>Market Coupling (Market Coupling)</i>	ein Mechanismus zur Integration von Strommärkten über eine koordinierte Preisbildung und Allokation von Übertragungskapazitäten
<i>Market Coupling Gegenpartei (Market Coupling Counterparty)</i>	ein NEMO oder seine mit der Abwicklung beauftragte zentrale Gegenpartei gemäß Artikel 68 CACM-VO, der/die in das Market Coupling einbezogen ist und auf Basis von Market Coupling Kontrakten oder lokalen (nicht marktgebietsüberschreitenden) Transaktionen mit der CCP.A Market Coupling Transaktionen abwickelt
<i>NEMO (NEMO)</i>	ein nominierter Strommarktbetreiber („nominated electricity market operator“); eine Funktionseinheit, die von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling oder der einheitlichen Intraday-Market-Coupling benannt wurde, wobei EXAA von Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als NEMO für die Ausübung der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling benannt wurde
<i>Regelzone (Control Area)</i>	ein geografisch festgelegter Verbund von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, der von einem Regelzonenführer organisiert und dessen Stabilität von demselben verantwortet wird; in Österreich gibt es eine Regelzone (APG), in Deutschland vier Regelzonen (TenneT TSO GmbH, 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH und Transnet BW GmbH)
<i>Regelzonenführer (Control Area Managers)</i>	auch: Regelzonenbetreiber; derjenige, der für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann
<i>Sicherheitenkonten und -depots (Cash Collateral Accounts and Securities Collateral Accounts)</i>	die in § 17 genannten Konten und Depots, auf denen Abwicklungssicherheiten gestellt werden
<i>Sicherheitenverwahrer (Collateral Custodian)</i>	ein zugelassenes Kreditinstitut oder eine Zentralbank, welche die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten im Auftrag der CCP.A wahrnehmen, wobei die CCP.A derzeit die Dienstleistungen der OeKB CSD GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 428 085 m sowie die Dienstleistungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 85749 b in Anspruch nimmt

<p><i>Strombörsegeschäfte (Electricity Exchange Transactions)</i></p>	<p>sind die von Börsemitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Kassamarkt für elektrische Energie Day-Ahead abgeschlossenen Börsegeschäfte; darunter fallen Kassamarktprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft (10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie und 12:00 Uhr Market Coupling Auktion) sowie Kassamarktprodukte für elektrische Energie Grünstrom (10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom)</p>
<p><i>Transportagent (Shipping Agent)</i></p>	<p>die Funktionseinheit, die die Aufgabe hat, Nettopositionen zwischen verschiedenen zentralen Gegenparteien zu übertragen; die Funktion kann entweder von einem Übertragungsnetzbetreiber oder von der zentralen Gegenpartei selbst übernommen werden</p>
<p><i>Übertragungsnetzbetreiber (Transmission System Operator)</i></p>	<p>eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist</p>
<p><i>Veröffentlichungsorgan (Official Publication Medium)</i></p>	<p>über dieses werden wichtige, die CCP.A betreffende, in § 6 genannte Informationen veröffentlicht, sofern das Börsegesetz, allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderes bestimmen. Das Veröffentlichungsorgan ist über die Website der Wiener Börse AG unter www.wienerboerse.at abrufbar, auf die auch ein Link von der Website der CCP.A (www.ccpa.at) verweist</p>

§ 2. Ziel und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung der im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte. Das Börseunternehmen beauftragt die CCP.A als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz mit der Abwicklung dieser Strombörsegeschäfte. Hierzu sind der CCP.A von EXAA als NEMO die in Artikel 68 CACM-VO genannten Clearing- und Abrechnungsaufgaben einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 81 CACM-VO übertragen worden. Die CCP.A hat das Recht, den Clearingmitgliedern für die Abwicklungsdienstleistungen Gebühren gemäß der im Veröffentlichungsorgan veröffentlichten *Gebührenordnung für Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A zu verrechnen.

(2) Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es, zusammen mit den *Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie* die Erfüllung der Strombörsegeschäfte zu sichern. Die hierfür eingesetzten Abwicklungssysteme verarbeiten die Börsegeschäfte gemäß dem Abwicklungskalender.

(3) Die CCP.A legt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verfahren und Rahmenbedingungen für die Organisation der Abwicklung, das Abwicklungsverfahren, die Behandlung von Verzugsereignissen sowie die Stellung und Verwertung von Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds fest und trifft weitere allgemeine Regelungen.

§ 3. Abwicklungsstelle und Abwicklungssysteme

(1) Als Abwicklungsstelle ist die CCP.A für die Abwicklung, das Risikomanagement, die Abwicklung von Verzugsfällen, die Erklärung von technischen Verzugsfällen bei Clearingmitgliedern sowie die Wahrnehmung aller anderen ihr im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die CCP.A wahrt im Einklang mit Artikel 68 Abs. 2 CACM-VO die Anonymität zwischen den Clearingmitgliedern.

(2) Die CCP.A ist zentrale Vertragspartei der Clearingmitglieder, d.h. sie tritt in alle Strombörsegeschäfte als Gegenpartei, also als Verkäufer oder Käufer, ein. Über das Handelssystem geschlossene Strombörsegeschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCP.A und jeweils einem Clearingmitglied, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Market Coupling Gegenparteien im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling, zustande.

(3) Die CCP.A ist für die elektronische Abwicklung verantwortlich; ihr obliegen daher insbesondere

- a) die finanzielle Abwicklung der Strombörsegeschäfte einschließlich Rechnungslegung,
- b) die physische Erfüllung der Strombörsegeschäfte durch die Übermittlung von Fahrplänen,
- c) die Erteilung geldmäßiger Instruktionen an die Abwicklungseinrichtungen sowie die Prüfung der Ergebnisse,
- d) im Falle des Verzugs gemäß § 30 die Feststellung des Eintritts des Verzugs, die Feststellung eines technischen Verzugs gemäß § 31,
- e) die Berechnung, Verwaltung und Verwertung der Abwicklungssicherheiten,
- f) die Verwaltung, Einhebung und Verwertung des Ausfallfonds und
- g) die Bonitätsüberwachung der Clearingmitglieder.

(4) Jedes Börsemitglied, das am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse teilnimmt, muss die Abwicklung seiner Strombörsegeschäfte durch Teilnahme an der Abwicklung als Clearingmitglied sicherstellen und hat jederzeit über eine aufrechte Abwicklungsvereinbarung zur CCP.A verfügen, die ihrerseits zur Abwicklung der Strombörsegeschäfte verpflichtet ist, an deren Handel das Börsemitglied teilnimmt.

- (5) Die Abwicklung erfolgt über automatisierte Abwicklungssysteme. Das Clearingmitglied erhält aufgrund der mit der CCP.A abzuschließenden Abwicklungsvereinbarung technischen Zugriff zu den Abwicklungssystemen. Sämtliche Kosten für die Herstellung der technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Abwicklung und zur technischen Anbindung an Abwicklungssysteme einschließlich Datenleitungen trägt das Clearingmitglied selbst.
- (6) Clearingmitglieder haben jederzeit die technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen der CCP.A einzuhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen umgehend zu befolgen. Die CCP.A ist berechtigt, die betreffenden technischen Einrichtungen jederzeit auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Im Fall eines nicht ordnungsgemäßen Zustands, der einen Einfluss auf die Abwicklungssysteme der CCP.A hat oder haben kann, ist die CCP.A berechtigt, den Zugang des betroffenen Clearingmitglieds zu den Abwicklungssystemen der CCP.A zu suspendieren.
- (7) Clearingmitglieder haben jedes Verhalten, das einen negativen Einfluss auf die Abwicklungssysteme hat und zu Störungen beim Betrieb der Abwicklungssysteme führen kann, zu unterlassen. Sie müssen die CCP.A unverzüglich benachrichtigen, wenn die Abwicklung, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt werden kann.

§ 4. Mitgliedschaft an der Abwicklung

- (1) Bewerber um die Mitgliedschaft als Clearingmitglied weisen gegenüber der CCP.A nach, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie durch Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen und dass sie über die erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse zu den Abwicklungssystemen verfügen. Die Zulassungskriterien sind auf der Website der CCP.A veröffentlicht.
- (2) Clearingmitglieder geben der CCP.A umgehend jede Änderung, die ihre Mitgliedschaft oder die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen betreffen, schriftlich bekannt.
- (3) Die CCP.A ist jederzeit zur Prüfung berechtigt, ob die Voraussetzungen für die Zulassung als Clearingmitglied (noch) gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind die Clearingmitglieder zur Erteilung entsprechender Auskünfte verpflichtet. Hierzu haben die Clearingmitglieder der CCP.A entsprechende Unterlagen und Dokumente vorzulegen, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anwendbaren Gesetze beweisen.
- (4) Clearingmitglieder haben das Börsegesetz, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens sowie sämtliche andere nationale und internationale Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung, dem Clearing und der Abwicklung von Strombörsengeschäften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. Im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling gelten die zusätzlichen Clearing- und Abrechnungsbedingungen gemäß Artikel 68 CACM-VO.

§ 5. Bestimmungen zur Finalität

- (1) Die CCP.A ist für die Abwicklung von Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträgen, welche aus der Abwicklung von Strombörsegeschäften resultieren, als Betreiberin eines Systems im Sinne § 14c Finalitätsgesetz verantwortlich. Das System unterliegt österreichischem Recht und ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 2 lit. c der Finalitätsgesetz als benanntes System gemeldet worden.
- (2) Teilnehmer des Systems sind die CCP.A als zentrale Gegenpartei und Clearingstelle und ihre Abwicklungsbank sowie die Clearingmitglieder und ihre kontoführenden Banken („Systemteilnehmer“).
- (3) Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträge gelten ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Strombörsegeschäfts im Handelssystem der EXAA als eingebracht und sind unwiderruflich (Geschäftsbestätigung als Zeitpunkt des Einbringens gemäß § 10 Abs. 2 Finalitätsgesetz sowie als Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit gemäß § 15 Abs. 1 dritter Satz Finalitätsgesetz). Die finanzielle Erfüllung erfolgt am Abwicklungstag auf Grundlage der erstellten Zahlungsinstruktionen.
- (4) Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträge sind ab dem Zeitpunkt des Einbringens gemäß Abs. 3 rechtlich verbindlich und sind auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers des Systems wirksam. Auf Grund von Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträgen erfolgte Abrechnungen werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt und können weder von einem Teilnehmer an dem System noch von einem Dritten mit Wirkung für das System widerrufen werden.

§ 6. Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen, die die CCP.A betreffen, erfolgen, sofern nach Börsegesetz, den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens, darin enthalten sind auch die *Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie* sowie die *Teilnahmebedingungen Elektrische Energie*, oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, im Veröffentlichungsorgan auf der Website des Börseunternehmens (www.wienerborse.at), auf die auch ein Link von der Website der CCP.A (www.ccpa.at) verweist.
- (2) Im Veröffentlichungsorgan werden insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Änderungen sowie die *Gebührenordnung Kassamarktprodukte für elektrische Energie* der CCP.A verlautbart.
- (3) Für das Inkrafttreten von Veröffentlichungen im Veröffentlichungsorgan gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens.

§ 7. Abtretung

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein Clearingmitglied kann nur mit Zustimmung der CCP.A erfolgen.

§ 8. Haftung

(1) Clearingmitglieder haften der CCP.A und den anderen Clearingmitgliedern für die rechtzeitige und ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für Schäden aus deren Verletzung.

(2) Wird die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung bei einem Clearingmitglied (insbesondere durch technische Störungen) behindert, ist das betroffene Clearingmitglied verpflichtet, die CCP.A unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Von der CCP.A eingeleitete Maßnahmen sind für die hiervon betroffenen Clearingmitglieder verbindlich. Eine Haftung der CCP.A für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Das Clearingmitglied ist verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen der CCP.A unverzüglich Folge zu leisten und raschestmöglich die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung sicherzustellen.

(4) Eine Haftung der CCP.A sowie ihrer Gehilfen für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretende Umstände oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCP.A oder der Gehilfen liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der CCP.A sowie ihrer Gehilfen für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Abs. 6 unberührt.

(5) Die CCP.A und ihre Gehilfen haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Clearingmitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(6) Eine Haftung der CCP.A und ihrer Gehilfen in Zusammenhang mit der physischen Erfüllung von Strombörsengeschäften ist ausgeschlossen, wenn im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers Fehler oder Störungen auftreten, die die Einspeisung oder Entnahme von elektrischer Energie unmöglich machen oder eine Fahrplananmeldung aus anderen, von ihr nicht zu vertretenen Gründen unmöglich sein sollte. Ist auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen für eine Regelzone ein Dritter in den Fahrplananmeldungsprozess eingebunden, haften weder CCP.A noch ihre Gehilfen für durch diesen Dritten verursachte Fehler oder Störungen der Fahrplananmeldung. Die CCP.A und ihre Gehilfen haften ebenfalls nicht, wenn eine Fahrplananmeldung wegen des Dritten unmöglich sein sollte.

(7) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die CCP.A und ihre Gehilfen in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Clearingmitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden,

Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von elektrischer Energie der an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsengeschäften entstanden sind.

(8) Die CCP.A und ihre Gehilfen haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, einer Epidemie, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung, behördliche Anordnungen) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(9) Gleiches gilt für Schäden, die einem Clearingmitglied infolge technischer Probleme, infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten IT der CCP.A oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung oder bei der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCP.A oder ihrer Gehilfen beruht.

§ 9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, wenn nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben wird.

(2) Die durch den Widerspruch erfolgende Verweigerung der Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt einen wichtigen Grund zur Auflösung der Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch die CCP.A dar.

Teil II Teilnahme an der Abwicklung

§ 10. Zulassungsverfahren

- (1) Alle Börsemitglieder, die am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse teilnehmen, müssen Clearingmitglieder sein.
- (2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von Strombörsengeschäften arbeiten das Börseunternehmen, EXAA und CCP.A zusammen. Die genannten Parteien tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlich sind. Zulassungswerber sind verpflichtet, den den genannten Parteien die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11. Clearingmitgliedschaft

- (1) Clearingmitglieder müssen Mitglieder der allgemeinen Warenbörse gemäß § 18 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens sein, deren Unternehmen gewerbsmäßig im Zusammenhang mit elektrischer Energie tätig ist.
- (2) Vor Aufnahme der Abwicklungstätigkeit hat jedes Clearingmitglied eine Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A abzuschließen, sich der Bonitätsprüfung gemäß § 22 zu unterziehen und der CCP.A nachzuweisen, dass es
 - a) den geforderten Beitrag zum Ausfallfonds geleistet hat,
 - b) die erforderlichen technischen Einrichtungen samt einem Zugang zu den Abwicklungssystemen installiert hat,
 - c) über das entsprechend geschulte Personal (Clearingdiplom) gemäß den Anforderungen in der Gebührenordnung für Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP.A verfügt,
 - d) die erforderlichen Einzugsermächtigungen sowie Dispositionsberechtigungen (Unterschriftenverzeichnis) und Verpfändungserklärungen für die finanzielle Abwicklung erteilt hat,
 - e) in der abzuwickelnden Regelzone selbst die Funktion eines Bilanzgruppenverantwortlichen innehat oder über einen aufrechten Vertrag mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen verfügt (Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe), welcher es ihm ermöglicht, an der Abwicklung der CCP.A teilzunehmen,
 - f) in der abzuwickelnden Regelzone über einen aufrechten Ausübungsbescheid als Bilanzgruppenverantwortlicher der zuständigen Regulierungsbehörde oder einen aufrechten Bilanzkreisvertrag verfügt, jeweils samt Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung zum Zeitpunkt der Antragstellung,

- g) über die notwendigen Abwicklungskonten und, optional, Sicherheitendepots gemäß § 17 verfügt, und
 - h) einer Kategorie gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 Finanzsicherheitsgesetz angehört.
- (3) Das Clearingmitglied ist auf Aufforderung der CCP.A verpflichtet, auf seine Kosten entsprechende Nachweise (bspw. Rechtsgutachten) über die wirksame Begründung der Abwicklungssicherheiten beizubringen. Insbesondere haben Clearingmitglieder, welche nicht unter § 2 Finanzsicherheitsgesetz fallen, der CCP.A vor ihrer Anbindung entsprechende Rechtsgutachten vorzulegen, welche speziell die Finalität, Konkursicherheit und Verwertbarkeit der Sicherheiten im Einzelfall bestätigen.

§ 12. Beendigung oder Ruhen der Abwicklungsvereinbarung

- (1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom Clearingmitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der CCP.A ohne Angabe von Gründen zum folgenden Börsetag einseitig gekündigt bzw. beendet werden. Diese Kündigung wird der EXAA und dem Börseunternehmen unverzüglich durch die CCP.A mitgeteilt und gilt als Antrag auf Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 3 der *Teilnahmebedingungen Elektrische Energie*.
- (2) Die Kündigung und die Beendigung werden erst wirksam, nachdem alle Strombörsengeschäfte, für deren Abwicklung das Clearingmitglied zu sorgen hat, erfüllt wurden und sämtliche Verpflichtungen aus seiner Börse- und Clearingmitgliedschaft samt Steuern und Gebühren erfüllt sind. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Clearingmitglied und ist der Erklärung gemäß Abs. 1 beizulegen.
- (3) Erklärt das Börseunternehmen die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsemitgliedschaft eines Clearingmitglieds, nimmt die CCP.A ab dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Erklärung des Börseunternehmens über die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsemitgliedschaft eines Clearingmitglieds zugeht, keine Strombörsengeschäfte des Clearingmitglieds mehr an. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung gemäß Abs. 1.
- (4) Die CCP.A kann ein sofortiges Ruhen der Mitgliedschaft durch das Börseunternehmen erwirken, wenn jene Bilanzgruppe, welcher das an der Abwicklung von Kassamarktprodukten für elektrische Energie teilnehmende Clearingmitglied angehört, aufgelöst oder verlassen wird oder ein Wechsel des Bilanzgruppenverantwortlichen stattfindet, solange der neue Bilanzgruppenverantwortliche jener Bilanzgruppe, der das an der Abwicklung von Kassamarktprodukten für elektrische Energie teilnehmende Clearingmitglied in Zukunft angehören soll, die CCP.A als Abwicklungsstelle noch nicht zur Datenübermittlung ermächtigt hat.
- (5) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt das betroffene Clearingmitglied nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Strombörsengeschäften. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne der §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 3 Börsegesetz sowie der §§ 5 und 6 der *Teilnahmebedingungen Elektrische Energie*.

(6) Das ausscheidende Clearingmitglied haftet jedoch auch ohne Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds über die Beendigung der Clearingteilnahme hinaus bis zur zweifachen Höhe seines Beitrags zum Ausfallfonds für bis zum Zeitpunkt (Tag) seines Ausscheidens eingetretene Verzugsfälle anteilig, entsprechend den Bestimmungen über den Ausfallfonds gemäß § 28.

§ 13. Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCP.A

(1) Die CCP.A ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen von wichtigen Gründen aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a) sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben oder wenn diese nachträglich wegfallen,
- b) das Clearingmitglied trotz einer Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat,
- c) über ein Clearingmitglied ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt worden ist oder vergleichbare Verfahren angeordnet worden sind,
- d) bei dem betroffenen Clearingmitglied Gründe vorliegen, die die physische und finanzielle Erfüllung seiner Strombörsegeschäfte gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden,
- e) das betroffene Clearingmitglied die Abwicklungssicherheiten zur Besicherung seiner Strombörsegeschäfte oder seinen Beitrag zum Ausfallfonds nicht auf dem erforderlichen Stand hält und es diesbezüglich in Verzug gerät,
- f) die finanzielle Stabilität der CCP.A gefährdet ist oder eine Gefährdung der Abwicklungssysteme oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Abwicklung zu gewärtigen ist. Soweit eine Verursachung festgestellt werden kann und dies zur Beseitigung der Gefährdung ausreichend erscheint, ist zunächst die Abwicklungsvereinbarung des Clearingmitglieds aufzulösen, welches die Gefährdung verursacht hat.

(2) Eine sofortige Auflösung durch die CCP.A erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Die CCP.A hat von jeder Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung unverzüglich das Börseunternehmen sowie die EXAA in Kenntnis zu setzen.

§ 14. Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen, Informations- und Datenweitergabe

(1) Die CCP.A ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen zu überwachen. Das Börseunternehmen, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen übermitteln der CCP.A Informationen und Daten, aus denen

sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen ergeben. Ebenso übermittelt die CCP.A dem Börseunternehmen und der EXAA Informationen und Daten, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen ergeben.

(2) Die Clearingmitglieder stimmen einer Übermittlung von aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen bezogenen Informationen und Daten durch die CCP.A an die EXAA, die Abwicklungseinrichtungen und das Börseunternehmen, durch die Abwicklungseinrichtungen an die CCP.A, die EXAA und das Börseunternehmen, durch das Börseunternehmen an die CCP.A, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen sowie durch die EXAA an die CCP.A, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle genannten Parteien an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht, die Oesterreichische Nationalbank, die European Securities and Markets Authority und die Energie-Control Austria, für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Abwicklungsvereinbarungen und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung zu.

(3) Die Clearingmitglieder verpflichten sich, die CCP.A, das Börseunternehmen, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen durch eine schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß § 10 Abs. 2, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung sowie der sonstigen Melde- und Anzeigeverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank, der European Securities and Markets Authority und der Energie-Control Austria, zu entbinden.

Teil III Market Coupling Gegenpartei

§ 15. Market Coupling Gegenpartei

- (1) Zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Market Coupling, arbeitet die CCP.A in Übereinstimmung mit Artikel 68 Abs. 3 CACM-VO mit Market Coupling Gegenparteien zusammen.
- (2) Aufgabe der Market Coupling Gegenparteien ist es, für die zeitgerechte Abwicklung und Abrechnung von Stromlieferungen zwischen Market Coupling Gegenparteien aus den Market Coupling Auktionen zu sorgen.¹
- (3) Market Coupling Gegenparteien schließen mit der CCP.A bilaterale, gesonderte Vereinbarungen ab. Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kooperation ergeben sich aus diesen bilateralen, gesonderten Vereinbarungen der CCP.A mit der jeweiligen Market Coupling Gegenpartei.
- (4) Die Bestimmungen zur Sicherheitenanforderung gemäß Teil VI gelten auch für Market Coupling Gegenparteien. Market Coupling Gegenparteien sind jedoch von der Verpflichtung, Beiträge zum Ausfallfonds gemäß § 28 zu leisten, ausgenommen.
- (5) Bei einem auftretenden Verzug einer Market Coupling Gegenpartei wird die CCP.A die von dieser gestellten Abwicklungssicherheiten verwerten. Reichen die gestellten Abwicklungssicherheiten nicht aus, um die Verluste abzudecken oder sind diese nicht verwertbar, wird die CCP.A ihre täglichen Nettozahlungen an die Clearingmitglieder anteilig soweit kürzen, dass die verbleibenden Verluste abgedeckt sind bzw. bereits gezahlte Beträge zurückfordern. Eine Haftung der CCP.A für ein Vorgehen nach diesem § 15 Abs. 5 ist mangels Rechtswidrigkeit ausgeschlossen.

¹ Vgl. Artikel 68 Abs. 1 CACM-VO.

Teil IV Finanzielle Abwicklung

§ 16. Abwicklungseinrichtungen

(1) Im Auftrag der CCP.A werden die Abwicklung der Strombörsengeschäfte samt Gebühren und Steuern sowie die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten durch die Abwicklungseinrichtungen vorgenommen. Den Abwicklungseinrichtungen obliegt daher

- a) die zeitgerechte Buchung der Zahlungen bei vorhandener Deckung durch die Abwicklungsbank am Abwicklungstag, wobei die Zahlungsbuchungen auf den Abwicklungskonten der Clearingmitglieder erfolgen, und
- b) die Verwahrung, banktechnische Verwaltung der Abwicklungssicherheiten (mit Ausnahme von Bankgarantien), wobei die Abwicklungssicherheiten von einem Sicherheitenverwahrer verwahrt werden.

(2) Im Rahmen der Abwicklung sind die Abwicklungseinrichtungen für die CCP.A zum Direktzugang (Lastschriftverfahren) von Abwicklungskonten der Clearingmitglieder berechtigt. Die Clearingmitglieder erteilen den Abwicklungseinrichtungen dazu eine entsprechende, für die Dauer der Abwicklungsteilnahme unwiderrufliche Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 2 zugunsten der CCP.A.

(3) Die Abwicklungsbank ist zur Durchführung von Zahlungsaufträgen über ihr elektronisches System verpflichtet. Sie tritt nicht in die Vertragsbeziehung zwischen den Clearingmitgliedern ein und übernimmt auch keine Haftung für deren Handeln oder Unterlassen.

(4) Die Sicherheitenverwahrer verwahren Abwicklungssicherheiten (mit Ausnahme von Bankgarantien), die die Clearingmitglieder stellen.

(5) Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungseinrichtungen, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwingendem Recht stehen.

§ 17. Konten und Depots

(1) Jedes Clearingmitglied muss für die finanzielle Abwicklung über ein Abwicklungskonto verfügen, welches die folgenden Anforderungen erfüllen muss:

- a) Einrichtung bei einer österreichischen Bank oder einem Kreditinstitut im EWR-Raum (kontoführende Bank), welche SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) abwickeln kann
- b) Gewährleistung der Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T + 1 in EURO-Geldeinlagen

(2) Das Clearingmitglied stimmt einem SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) ausdrücklich zu.

- (3) Jedes Clearingmitglied muss für die finanzielle Abwicklung zur Deckung des Ausfallsrisikos Abwicklungssicherheiten in der geforderten Höhe gemäß Teil VI stellen. Hierfür kann das Clearingmitglied ein oder mehrere Sicherheitenkonten für Geldsicherheiten und/oder ein oder mehrere Sicherheitendepots zur Verwahrung von Wertpapiersicherheiten bei den Sicherheitenverwahrern eröffnen lassen.
- (4) Die Sicherheitenkonten und –depots sind jeweils mit dem betreffenden Clearingmitglied als Konto- und Depotinhaber einzurichten.
- (5) Für die Abwicklungskonten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank und für die Sicherheitenkonten und –depots gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sicherheitenverwahrer.
- (6) Die Sicherheitenkonten und –depots sind zugunsten der CCP.A verpfändet. Der CCP.A ist auf Sicherheitenkonten und –depots jeweils eine alleinige Dispositionsberechtigung einzuräumen, andere (einschließlich dem Clearingmitglied) dürfen keine Dispositions- oder Zeichnungsberechtigung haben.

§ 18. Finanzielle Abrechnung

- (1) Die Clearingmitglieder sind zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus ihrer Clearing- und Börsemitgliedschaft, gegebenenfalls aus ihrer Teilnahme am einheitlichen Day Ahead-Market-Coupling, samt Steuern und Gebühren verpflichtet.
- (2) Die finanzielle Abrechnung wird auf elektronischem Wege auf den Abwicklungskonten der Clearingmitglieder durchgeführt. Lastschriften erfolgen mittels SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B). Gutschriften werden nach Abzug von Steuern und Gebühren überwiesen.
- (3) Den Clearingmitgliedern stehen Rechnungen, Gutschriften und Gebühren über die von ihnen abgeschlossenen Strombörsengeschäfte elektronisch über die Abwicklungssysteme zur Verfügung.
- (4) Das Clearingmitglied ist für die rechtzeitige und ausreichende Deckung seines Abwicklungskontos verantwortlich. Für diesbezügliche Verpflichtungen wird auf § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

Teil V Physische Erfüllung

§ 19. Erfüllungsverpflichtung

(1) Die Clearingmitglieder sind zur physischen Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus den in ihrem Namen und auf ihre abgeschlossenen Strombörsengeschäften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Teilnahme an der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling, ergeben.

(2) Jedes Clearingmitglied hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Handel mit Strombörsengeschäften zugrunde gelegten Bilanzgruppenverträgen unverzüglich der CCP.A mitzuteilen.

§ 20. Physische Abwicklung

(1) Die Erfüllung der Strombörsengeschäfte geschieht einerseits durch die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gemäß Teil IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und andererseits durch die Übermittlung von Fahrplänen für die physische Abwicklung an die Bilanzgruppenkoordinatoren, Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen der Clearingmitglieder.

(2) Die Clearingmitglieder unterwerfen sich hinsichtlich der physischen Abwicklung (Lieferung) in Regelzonen den durch die Energie-Control Austria veröffentlichten Marktregeln im Umgang und in der Handhabung der Fahrpläne für die physische Lieferung von elektrischer Energie.

(3) Die physische Erfüllung des einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweils gültigen Bilanzgruppenverträgen unmittelbar durch die Market Coupling Gegenpartei gegenüber der CCP.A.

(4) Im Verhältnis zwischen der CCP.A und einem Clearingmitglied ist bei differierenden Fahrplänen, die an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. die Übertragungsnetzbetreiber übermittelt werden, jedenfalls der Fahrplan der CCP.A (als „Börsenfahrplan“) verbindlich und hat Vorrang.

(5) Im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling berücksichtigt die CCP.A gemäß Artikel 68 Abs. 4 CACM-VO folgende Aspekte:

- a) die Nettopositionen gemäß Artikel 39 Abs. 2 lit. b CACM-VO;
- b) die gemäß Artikel 49 CACM-VO berechneten fahrplanbezogenen Austausch.

(6) Die CCP.A, in Wahrnehmung der ihr vom NEMO übertragenen Aufgaben als zentrale Gegenpartei, stellt zudem in Übereinstimmung mit Artikel 68 Abs. 5 CACM-VO für jede Marktzeiteinheit im einheitlichen Day- Ahead-Market-Coupling sicher, dass

- a) über alle Gebotszonen hinweg keine Differenzen zwischen der Summe, der aus allen Überschussgebotszonen transferierten Energie und der Summe der in alle defizitären

Gebotszonen transferierten Energie bestehen, wobei gegebenenfalls Vergabebeschränkungen zu berücksichtigen sind;

- b) die Stromexporte und -importe zwischen den Gebotszonen einander entsprechen, wobei sich Differenzen nur aus der Berücksichtigung etwaiger Vergabebeschränkungen ergeben dürfen.

Unbeschadet hiervon können Transportagenten beim Energieaustausch als Gegenpartei gegenüber verschiedenen zentralen Gegenparteien fungieren, sofern die betreffenden Parteien eine dahingehende Vereinbarung schließen.²

(7) Die CCP.A nimmt zudem an der Einziehung von Engpasserlösen teil, die sich aus der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling gemäß den Artikeln 46 bis 48 CACM-VO ergeben, und wirkt mit, dass die eingezogenen Engpasserlöse spätestens zwei Wochen nach der Abrechnung den Übertragungsnetzbetreibern übertragen werden.

§ 21. Liefer- und Abnahmebedingungen

(1) Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer einerseits und der CCP.A andererseits haben die Clearingmitglieder für die physische Bereitstellung der gehandelten elektrischen Energie über das Übertragungsnetz der entsprechenden Regelzone Sorge zu tragen. Die physische Erfüllung erfolgt getrennt nach Kassamarktprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft und Kassamarktprodukten Grünstrom über unterschiedliche CCP.A Bilanzgruppen. Sollen die Lieferungen auch beim Clearingmitglied getrennt in unterschiedlichen Bilanzgruppen erfolgen, so ist das Clearingmitglied verpflichtet, dies der CCP.A sieben Werktage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

(2) Entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren oder Verträgen mit den Übertragungsnetzbetreibern ist die CCP.A zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen für abgeschlossene Strombörsengeschäfte berechtigt. Nur diese von der CCP.A übermittelten Fahrpläne (als „Börsenfahrplan“) sind gegenüber den Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich und haben Vorrang.

(3) Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen gemeldeten Fahrplanwert und den tatsächlichen Mengen bei Lieferung und/oder Bezug werden von den Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. den Übertragungsnetzbetreibern für die entsprechenden Bilanzgruppen ermittelt (Ausgleichsenergie) und werden der Bilanzgruppe des Clearingmitglieds verrechnet.

(4) Getroffene Maßnahmen des Bilanzgruppenkoordinators bzw. des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht der CCP.A zuzurechnen. Eine Haftung der CCP.A oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft für Maßnahmen des Bilanzgruppenkoordinators bzw. des Übertragungsnetzbetreibers ist daher ausgeschlossen. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche der Clearingmitglieder ist ausgeschlossen.

² Vgl. Artikel 68 Abs. 6 CACM-VO.

(5) Für den Fall, dass einem Clearingmitglied eine Differenz zuzurechnen ist, kann die CCP.A Zahlungen an das Clearingmitglied zurückbehalten oder zusätzliche Einschusszahlungen in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 4 erheben, bis die Differenz behoben ist.

(6) Die sich aus den abgeschlossenen Strombörsegeschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 919 ABGB, insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 376 UGB zu verlangen.

(7) Hiervon unberührt bleiben die Vorgaben des einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling, wie in §§ 3 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 6 und 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Teil VI Sicherheiten

§ 22. Bonitätsprüfung

- (1) Vor und während der Teilnahme an der Abwicklung wird jedes Clearingmitglied einer Bonitätsprüfung zu dessen wirtschaftlicher und finanzieller Lage unterzogen und in eine Bonitätsklasse eingeordnet.
- (2) Die Einordnung des Clearingmitglieds erfolgt auf Basis der Bilanzkennzahlen. Zur Bestimmung der Kennzahlen übergibt das Clearingmitglied der CCP.A die entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und testierten Jahresabschlüsse (samt Anhang und Lagebericht) der letzten drei Geschäftsjahre. Liegt die Gründung weniger als drei Jahre zurück, müssen die vorhandenen Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Der CCP.A sind, soweit vorhanden, Bewertungen des Clearingmitglieds von Ratingagenturen und sonstigen Institutionen zu übermitteln.
- (3) Stehen die Jahresabschlüsse zum Zeitpunkt der Einstufung nicht zur Verfügung, ist die CCP.A berechtigt, eine Einordnung in die schlechteste Bonitätsklasse gemäß Abs. 5 vorzunehmen. Die CCP.A kann bei der Einstufung von Clearingmitgliedern auf gesonderten Antrag von ihr standardisierte Patronatserklärungen von Konzerngesellschaften akzeptieren. In diesem Fall werden bei der Beurteilung auch diese Konzerngesellschaften mit deren entsprechend vorzulegenden Jahresabschlüssen und Bewertungen berücksichtigt.
- (4) Die CCP.A ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonität, wie Zwischengeschäftsberichte und Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen, einzuholen und in die Bonitätsprüfung einzubeziehen.
- (5) Die Bonitätsprüfung umfasst die Berechnung der klassischen Bilanzkennzahlen der betreffenden Clearingmitglieder nach der in der "*Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market*" festgehaltenen Methode. Aufgrund der Analyse der vorliegenden Geschäftsberichte und Informationen erfolgt die Einstufung des Clearingmitglieds in Bonitätsklassen von 1 bis 5. Die Klasse 1 repräsentiert ein Unternehmen mit bester Bonität, die Klasse 5 ein Unternehmen mit vergleichsweise niedrigster Bonität. Eine niedrigere Bonität als Klasse 5 stellt eine Gefährdung der finanziellen Stabilität der CCP.A dar, was eine Teilnahme am Clearing unmöglich macht.
- (6) Das Clearingmitglied hat der CCP.A zur regelmäßigen Evaluierung seiner Bonität spätestens innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ende seines Geschäftsjahres seinen entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und testierten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht, bei Vorliegen einer Patronatserklärung gemäß Abs. 3 auch den testierten Abschluss der Konzerngesellschaft) vorzulegen.
- (7) Die CCP.A ist berechtigt, die Einordnung eines Clearingmitglieds in eine Bonitätsklasse jederzeit neu zu evaluieren.

§ 23. Beibringung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten

- (1) Das Clearingmitglied ist zur Stellung von ausreichenden Abwicklungssicherheiten zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber der CCP.A einschließlich ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei gemäß Artikel 2 Z 42 iVm 68 CACM-VO im Rahmen der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling verpflichtet.
- (2) Die zu leistenden Abwicklungssicherheiten werden für das Clearingmitglied getrennt nach Risiko aus Eigengeschäften und Kundengeschäften unter Berücksichtigung der noch nicht abgewickelten Strombörsengeschäfte samt Steuern und Gebühren berechnet. Die Berechnung der Sicherheiten erfolgt unter der Annahme, dass die Clearingmitglieder ihrerseits von ihren Kunden Sicherheiten für deren Handelsaktivitäten in zumindest der gleichen Höhe verlangen, wie sie sich auf Grund der Berechnungsweise in der "*Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market*" ergeben.
- (3) Sobald der CCP.A bekannt wird, dass die Bestimmungen in Abs. 2 nicht eingehalten werden, kann die CCP.A die von dem betreffenden Clearingmitglied zu leistenden Abwicklungssicherheiten entsprechend anheben.

§ 24. Art der Abwicklungssicherheiten

- (1) Zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern akzeptiert die CCP.A nur hochliquide Abwicklungssicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. Clearingmitglieder können ihre zu stellenden Abwicklungssicherheiten durch eine oder mehrere der folgenden Arten erfüllen:
- a) EUR-Geldeinlagen auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer, und/oder
 - b) Überweisung von EUR-Geldbeträgen auf ein Konto der CCP.A (Sicherungsübereignung), und/oder
 - c) EUR-Garantien von Banken aus dem EWR-Raum oder der Schweiz (sofern das Clearingmitglied eine nicht-finanzielle Gegenpartei ist), und/oder
 - d) Wertpapiersicherheiten auf einem verpfändeten Sicherheitendepot bei einem Sicherheitenverwahrer.
- (2) Die von der CCP.A akzeptierten Wertpapiere und Bankgarantien müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sowie Bestimmungen zu Abschlägen und Konzentrationsgrenzen werden in der "*Collateral Policy Electricity Spot Market*" beschrieben, welche auf der Website der CCP.A veröffentlicht ist.
- (3) Zur Kontrolle ihrer Risiken ist die CCP.A jederzeit berechtigt, eine andere Zusammensetzung der individuell oder gesamt gestellten Abwicklungssicherheiten vorzuschreiben. Eine Änderung wird etwa dann geprüft, wenn sich bei einem Emittenten eines als Abwicklungssicherheit akzeptierten Wertpapiers oder beim Aussteller einer Bankgarantie eine Verschlechterung der Bonität ergibt oder droht oder wenn eine rechtliche

Durchsetzbarkeit in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 3 nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte.

§ 25. Berechnung der Abwicklungssicherheiten

(1) Die Abwicklungssicherheiten werden getrennt für Kundenkonten einerseits und Eigenhändlerkonten andererseits berechnet.

(2) Aus den Umsätzen der Clearingmitglieder und deren Kunden (getrennte Betrachtung) wird die jeweilige Umsatzschwankung und die erforderliche Sicherheitsleistung pro Kontenkategorie nach der in der *"Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market"* festgehaltenen Methode für jeden Liefertag pro stattgefundenen Auktion am jeweiligen Handelstag berechnet und getrennt ausgewiesen.

(3) Nach jeder Berechnung der Sicherheitsanforderungen auf Ebene der Kontenkategorien werden diese aufaddiert.

§ 26. Sicherheitenanforderung

(1) Die Abwicklungssicherheiten werden für jedes Clearingmitglied nach jeder am Handelstag stattgefundenen Auktion von der CCP.A entsprechend der *"Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market"* berechnet und dem betreffenden Clearingmitglied umgehend bekannt gegeben. Das Clearingmitglied ist verpflichtet, sich über die Höhe der erforderlichen Abwicklungssicherheiten zu informieren und bei Unterdeckung („Margin Call“) seine Abwicklungssicherheiten unaufgefordert zum nächsten Banktag (Mo bis Fr) bis 09.30 Uhr MEZ aufzustocken. Eine Unterdeckung besteht, wenn die Höhe der gestellten Abwicklungssicherheiten geringer ist als die Höhe der berechneten Abwicklungssicherheiten.

(2) Eine sich aus der 10:15 Uhr Auktion ergebende Unterdeckung gilt als „Preliminary Margin Call“ und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

(3) Eine sich aus der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion ergebende Unterdeckung gilt als „Final Margin Call“ und ist gemäß Abs. 1 zu decken.

(4) Die CCP.A ist berechtigt, aufgrund besonderer Umstände, die in der Sphäre eines Clearingmitglieds am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie liegen, von diesem jederzeit zusätzliche Abwicklungssicherheiten zu verlangen („Additional Margin Call“). Diese sind vom betreffenden Clearingmitglied nach Aufforderung durch die CCP.A gemäß Abs. 1 zu erlegen.

§ 27. Positionslimits

(1) Zur Begrenzung von Risiken der CCP.A aus dem Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie durch Clearingmitglieder ist eine Teilnahme am Handel und am Clearing für nur im Rahmen von Positionslimits, welche in Übereinstimmung mit Abs. 3 von EXAA berechnet werden, möglich.

(2) Zu diesem Zweck übermittelt die CCP.A der EXAA über die Abwicklungssysteme die Höhe der von jedem Clearingmitglied gestellten Abwicklungssicherheiten, welche von der EXAA im Handelssystem als Positionslimits hinterlegt werden.

(3) Die EXAA berechnet vor jeder Auktion auf Basis der offenen Rechnungsbeträge (Gut- und Lastschriften) aus den geschlossenen Strombörsengeschäften inklusive Steuern und Gebühren sowie der Kauf- und Verkaufsorders (Buy und Sell Orders) in ihrem Orderbuch bewertet mit indikativen Preisen gemäß § 21 in den *Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie* die Höhe der offenen Positionen. Wenn die genetteten offenen Positionen eines Clearingmitglieds eine Zahlungsverpflichtung ergeben und diese dessen gestellte Abwicklungssicherheiten übersteigt, wird die EXAA gemäß § 21 in den *Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie* Maßnahmen zur Risikoreduktion setzen, sodass die genetteten offenen Zahlungsverpflichtungen höchstens den Wert der gestellten Abwicklungssicherheiten erreichen.

§ 28. Ausfallfonds

(1) Unbeschadet der Leistung von Abwicklungssicherheiten gemäß §§ 23 ff ist jedes Clearingmitglied zur Leistung des festgesetzten Beitrages zum Ausfallfonds der CCP.A verpflichtet.

(2) Der Beitrag muss in Form einer EURO-Geldeinlage auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer oder durch Überweisung auf ein Konto der CCP.A erbracht werden und dient dieser ausschließlich zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten eines Verzugs, die nicht zur Gänze durch die Abwicklungssicherheiten gemäß §§ 23 ff, den Beitrag des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß Abs. 1 und die zugeordneten Eigenmittel der CCP.A nach Artikel 45 EMIR abgedeckt werden können.

(3) Der Beitrag zum Ausfallfonds unterliegt einer periodischen Berechnung und hängt vom Risiko des jeweiligen Clearingmitglieds ab, wobei ein Mindestbeitrag angewendet wird. Die Berechnungsmethode des Ausfallfonds wird von der CCP.A auf ihrer Website veröffentlicht. Von der CCP.A wird auch die Mindestsumme für den Ausfallfonds festgesetzt und auf ihrer Website veröffentlicht, die unter keinen Umständen unterschritten werden darf. Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, binnen drei Abwicklungstagen nach Aufforderung durch die CCP.A entsprechend dem in der *"Default Fund Calculation Electricity Spot Market"* festgelegten Aufteilungsschlüssel ergänzende Beiträge zum Ausfallfonds zu leisten, um die Mindestsumme wieder aufzufüllen.

(4) Kommt ein Clearingmitglied seiner Verpflichtung zur Überweisung des Beitrags zum Ausfallfonds oder dessen Wiederauffüllung nicht nach, liegt ein Besicherungsverzug gemäß § 30 Abs. 1 lit. b vor.

§ 29. Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds sowie Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung

(1) Überdeckungen in gestellten Abwicklungssicherheiten und Ausfallfondsbeiträge werden von der CCP.A auf Antrag eines Clearingmitglieds nach der Sicherheitenberechnung infolge der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion freigegeben.

(2) Auf Antrag eines Clearingmitglieds gibt die CCP.A eine gestellte Bankgarantie frei, sobald die hierdurch bisher gedeckten Sicherheitenanforderungen anderweitig erfüllt sind.

(3) Endet die Clearingmitgliedschaft, so erlischt die Beitragsverpflichtung zum Ausfallfonds – mit Ausnahme der Fälle nach § 34 Abs. 3 – entweder einen Monat nach Wirksamkeit der Beendigung der Abwicklungsteilnahme oder einen Monat nach dem Tag, an dem alle Geschäfte auf den Konten des Clearingmitglieds abgewickelt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(4) Im Falle der Beendigung der Clearingmitgliedschaft werden die Abwicklungssicherheiten und die Beiträge zum Ausfallfonds erst dann zurückgestellt, nachdem alle Verpflichtungen des betroffenen Clearingmitglieds aus der Clearingmitgliedschaft sowie aus einem allfälligen bereits eingetretenen Verzug gegenüber der CCP.A erfüllt sind (siehe auch § 12 Abs. 5).

(5) Im Verwertungs- oder Beendigungsfall ist die CCP.A berechtigt, im Wege der Verrechnung/Aufrechnung den Wert der finanziellen Verpflichtungen zwischen ihr als zentrale Gegenpartei und dem betroffenen Clearingmitglied zu ermitteln, sodass die Partei mit den höheren Verbindlichkeiten den errechneten Nettosaldo an die andere Partei zu zahlen hat.

(6) Die Aufrechnung infolge Beendigung wird gemäß § 9 Abs. 1 Finanzsicherheitsgesetz auch dann wirksam, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

(7) Die Aufrechnung infolge Beendigung kann ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung, ohne Versteigerung und ohne Wartefrist vorgenommen werden.

Teil VII Verzug

§ 30. Definition und Eintritt des Verzugs

- (1) Ein Verzug eines Clearingmitglieds liegt dann vor,
- a) wenn sein Abwicklungskonto bei der kontoführenden Bank bis 08.00 Uhr MEZ des Abwicklungstages für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen keine ausreichende Deckung aufweist ("Zahlungsverzug");
 - b) wenn eine Unterdeckung der Abwicklungssicherheiten nicht in der gemäß § 26 genannten Frist abgedeckt wurde oder wenn das Clearingmitglied es verabsäumt, in der von der CCP.A gesetzten Frist einem Auftrag zur Änderung der Zusammensetzung der Abwicklungssicherheiten in der Frist gemäß § 33 Abs. 3 oder einem Auftrag zur Wiederauffüllung verwerteter Abwicklungssicherheiten nachzukommen oder wenn das Clearingmitglied binnen der Frist gemäß § 28 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Überweisung des Beitrags zum Ausfallfonds bei der CCP.A nicht nachkommt ("Besicherungsverzug");
 - c) wenn es sonstige nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt hat ("Sonstiger Verzug").
- (2) Clearingmitglieder sind verpflichtet, die CCP.A sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn Verpflichtungen nach §§ 18 Abs. 1 und § 19 nicht erfüllt werden können oder die Einhaltung dieser oder sonstiger Verpflichtungen gefährdet ist. Dies gilt insbesondere im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung eines Clearingmitglieds.
- (3) Clearingmitglieder werden durch eine elektronische oder schriftliche angegebene Anzeige der CCP.A in Verzug gesetzt.

§ 31. Technischer Verzug

- (1) Hat die CCP.A Grund zur Annahme, dass eines der in § 30 Abs. 1 angeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit beruht, der Verzug nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde und es seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die CCP.A das Clearingmitglied in technischen Verzug setzen ("technischer Verzug"). Bei einem technischen Verzug kann die CCP.A von einer Verzugsmeldung an das Börseunternehmen gemäß § 32 Abs. 1 Abstand nehmen. Die CCP.A ist berechtigt, nach ihrem Ermessen einen technischen Verzug zu widerrufen.
- (2) Das betroffene Clearingmitglied hat der CCP.A unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Das vom technischen Verzug betroffene Clearingmitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.

(4) Die CCP.A kann beim Clearingmitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearingmitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind.

§ 32. Folgen eines Verzugs

(1) Ist ein Clearingmitglied gemäß § 30 Abs. 1 in Verzug oder hat es eine Anzeige gemäß § 30 Abs. 2 gemacht, so hat die CCP.A umgehend das Börseunternehmen und EXAA davon zu unterrichten ("Verzugsmeldung"). Die in diesem Fall verhängten Maßnahmen des Börseunternehmens (Ruhe der Berechtigung zur Teilnahme am Handel aller Börsemitglieder, die über das im Verzug befindliche Clearingmitglied an der Abwicklung teilnehmen; Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen das Clearingmitglied) und der EXAA (Unterbindung des Zugangs der betroffenen Börsemitglieder zum Handelssystem; Löschung aller offenen Aufträge im Handelssystem) ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens. Bei technischem Verzug gelten die besonderen Bestimmungen des § 31.

(2) Die CCP.A behält ab diesem Zeitpunkt die habenseitigen Geldsalden des betroffenen Clearingmitglieds als zusätzliche Sicherheiten ein.

§ 33. Verwertung der Sicherheiten

(1) Bei Zahlungsverzug werden die gestellten Sicherheiten des betreffenden Clearingmitglieds von der CCP.A verwertet. Das Clearingmitglied wird über die Verwertung seiner Sicherheiten von der CCP.A informiert.

(2) Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) EUR-Geldsicherheiten und alle Geldsalden, die am Abwicklungstag zu einer Gutschrift auf dem Abwicklungskonto des Clearingmitglieds führen würden;
- b) Garantien von Banken;
- c) Wertpapiersicherheiten;
- d) alle Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß § 28.

(3) Werden von einem Clearingmitglied geleistete Abwicklungssicherheiten von der CCP.A verwertet, so ist dieses Clearingmitglied verpflichtet, diese Abwicklungssicherheiten umgehend in der geforderten Höhe wieder aufzufüllen, andernfalls tritt ein Besicherungsverzug gemäß § 30 Abs. 1 lit. b ein.

(4) Die CCP.A ist gemäß § 6 Finanzsicherheitsgesetz unwiderruflich berechtigt, die Abwicklungssicherheiten samt den Geldsalden gemäß Abs. 2 lit. a, Wertpapiersicherheiten gemäß Abs. 2 lit. c sowie die Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß Abs. 2 lit. d nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder

Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die CCP.A nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Marktpreis der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offenen Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Abwicklungssicherheiten oder Beiträge zum Ausfallfonds an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu dessen Gunsten in Rechnung gestellt. Bei Eintritt eines Verwertungsfalles verwertet die CCP.A die gestellten Sicherheiten des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds nur im erforderlichen Ausmaß und in der in Abs. 2 genannten Reihenfolge.

(5) Bei Verzug kann die CCP.A die Sicherheitenanforderung gemäß § 26 Abs. 4 erhöhen. Die Höhe und Zeitdauer des erhöhten Risikobetrages obliegt der CCP.A.

(6) Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert.

§ 34. Abdeckung von ungedeckten Verlusten

(1) Wurde die Verwertung der Abwicklungssicherheiten sowie der Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß § 33 Abs. 2 abgeschlossen und verbleiben weitere offene Verbindlichkeiten eines Clearingmitglieds, setzt die CCP.A zugeordnete Eigenmittel gemäß Artikel 45 EMIR ein.

(2) Sind danach noch immer Verbindlichkeiten offen, so beginnt die CCP.A mit der Verwertung der Beiträge zum Ausfallfonds aller anderen Clearingmitglieder. Durch die CCP.A werden dabei der Reihe nach

- a) die vorläufige Höhe der restlichen offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds festgesetzt, mit dem verbleibenden Ausfallfonds verglichen und der prozentuale Anteil der Verbindlichkeiten berechnet;
- b) die Beiträge zum Ausfallfonds aller Clearingmitglieder in Höhe des errechneten Prozentsatzes verwertet;
- c) alle offenen Verbindlichkeiten aus den verwerteten Beiträgen abgedeckt.

(3) Verwertete Beiträge zum Ausfallfonds sind von den einzelnen Clearingmitgliedern innerhalb von fünf Banktagen durch die Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds entsprechend der Aufforderung durch die CCP.A in der bis zu zweifachen Höhe des bisherigen Beitrags zu ersetzen, es sei denn, das Clearingmitglied zeigt spätestens zum Ende des dritten Banktages nach der Inanspruchnahme seiner Beiträge zum Ausfallfonds gegenüber der CCP.A die Zurücklegung der Clearingmitgliedschaft an der Abwicklung an. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die nach Abdeckung aller offenen Verbindlichkeiten verbleibenden Restbeträge werden den Clearingmitgliedern innerhalb von fünf Banktagen nach der Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds gemäß Abs. 3 von der CCP.A anteilig rückerstattet.

(5) Erbringt ein in Verzug befindliches Clearingmitglied die von ihm geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise, nachdem die CCP.A Beiträge anderer Clearingmitglieder zum Ausfallfonds in Anspruch genommen hat, erstattet die CCP.A diese den anderen Clearingmitgliedern anteilig im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme zurück.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 35. Beschwerdemanagement

(1) Clearingmitglieder ("Beschwerdeführer") können gegenüber der CCP.A Beschwerden in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch die CCP.A oder die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich an die CCP.A richten (mittels E-Mail an complaints@ccpa.at oder Formular auf der Website unter <https://www.ccpa.at/beschwerde/>).

(2) Die CCP.A führt innerhalb eines angemessenen Zeitraums (höchstens 15 Banktage) eine Untersuchung durch und kann dazu bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen vom Beschwerdeführer verlangen. Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt die CCP.A dem Beschwerdeführer eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde.

(3) Der Beschwerdeführer verzichtet ausdrücklich bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens (gemäß Abs. 1 und 2), soweit gesetzlich zulässig, auf die Ergreifung von Schritten, insbesondere auf die Anrufung eines Gerichts, Schiedsgerichts oder die Einschaltung einer anderen staatlichen Behörde.

§ 36. Möglichkeit von Einwendungen und Gerichtszuständigkeit

(1) Einwendungen gegen den Inhalt einer übermittelten Geschäftsbestätigung sind vom Clearingmitglied, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Geschäft abgeschlossen wurde, unverzüglich, spätestens jedoch bis 11.00 Uhr MEZ des auf den Zugang der Geschäftsbestätigung folgenden Banktages elektronisch bei der CCP.A zu erheben, andernfalls gelten diese als genehmigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Einwendung bei der CCP.A.

(2) Entgegen der Bestimmung in Abs. 1 sind keine Einwendungen gegen bis zum Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt 12:00 MEZ übermittelte, in der Day Ahead-Marktkopplung abgeglichene und daher ab 12:00 MEZ verbindliche Aufträge im Rahmen der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion möglich (Artikel 47 Abs. 5 iVm Abs. 2 CACM-VO).

(3) Da die CCP.A Vertragspartner der Strombörsengeschäfte ist, gelten die Einwendungen auch für den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes. Die CCP.A hat den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes bis zum Beginn des Handels am nächsten Banktag über die Einwendung zu informieren.

(4) Werden Einwendungen erhoben, so entbindet dies das entsprechende Clearingmitglied nicht von der Erfüllung der sich aus den Strombörsengeschäften ergebenden Verpflichtungen. Wenn der die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Banktage nach Erhebung der Einwendungen die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gelten das beanspruchte Geschäft und das dazugehörige Deckungsgeschäft als genehmigt.

(5) Wird die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben, hat die CCP.A den Vertragspartner des Deckungsgeschäfts am vierten Banktag nach Erhebung der Einwendungen darüber zu informieren und ihn nach Zustellung der Klage zur Nebenintervention aufzufordern.

(6) Im Einklang mit den obigen Bestimmungen betreffend Einwendungen, entscheidet über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Strombörsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl. II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

(7) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

§ 37. Ergänzungen und Rechtswahl

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine wirksame Bestimmung treten, die in zulässiger Weise dem am nächsten kommt, worauf die Parteien wirtschaftlich abzielen.

(3) Auf Strombörsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.